

# Technische Mindestanforderungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA)

gültig ab dem 01.01.2019

## 1 Anwendungsbereich

Die TMA beschreiben die technischen Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer an das Elektrizitätsverteilernetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH (Netz) und die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer. Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

## 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag eine elektrische Anlage an das Netz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Objektes (Grundstück oder Gebäude), das an das Netz angeschlossen ist.
- 2.2 Anschlussnutzer ist jeder, der einen Netzanschluss zur Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie nutzt (Anschlussnutzung). Die Anschlussnutzung umfasst nicht die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie sowie den Zugang zum Netz im Sinne des § 20 EnWG<sup>1</sup> oder der StromNZV<sup>2</sup>.
- 2.3 Einspeiser sind Anschlussnutzer, die eine an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers angeschlossene Erzeugungsanlage parallel zum Netz betreiben (Betreiber) und elektrische Energie in das Netz einspeisen.
- 2.4 Die Anschlussstelle ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.
- 2.5 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (Anschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen bzw. in das Netz eingespeisten elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze (Übergabestelle).
- 2.6 Der Zählpunkt ist der Netzzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahme- und/oder Einspeisestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der Messort befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
- 2.7 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor (cos phi) zwischen Wirk- und Scheinleistung beträgt 0,9.
- 2.8 Die Einspeisekapazität ist die an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen cos phi zur Verfügung stehende, maximal einspeisbare Scheinleistung in kVA.

## Teil 1 Netzanschluss

### 3 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den Vordruckten der Stadtwerke Senftenberg GmbH. Die Festlegung (Art, Zahl und Lage) des Netzanschlusses erfolgt durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH nach den anerkannten Regeln der Technik.
- 3.2 Nach Beauftragung durch den Anschlussnehmer führt die Stadtwerke Senftenberg GmbH die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch. In diesem Fall schafft der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Netzanschlusses.
- 3.3 Von der Stadtwerke Senftenberg GmbH veranlasste Änderungen des Netzanschlusses werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers bestimmt.

### 4 Bereitstellung des Netzanschlusses

- 4.1 Netzanschlusskapazität  
Eine Überschreitung der vereinbarten und von der Stadtwerke Senftenberg GmbH bereitgestellten NAK ist nicht zulässig.
- 4.2 Einspeisekapazität  
Die Stadtwerke Senftenberg GmbH teilt dem Anschlussnehmer die Einspeisekapazität am Netzanschluss mit. Die Einspeisekapazität ist die Summe der Leistungen der angeschlossenen bzw. geplanten Erzeugungsanlagen.

- 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005
- 2 Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 25.07.2005

## 5 Grundstücksbenutzung

- 5.1 Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Senftenberg GmbH liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Netz angeschlossen sind, die von einem Eigentümer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.  
  
Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 5.2 Die Pflicht zur Duldung von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie nach Ziffer 5.1 besteht auch für die zum Netzanschluss eines Grundstückes erforderliche Aufstellung von Transformatoren- und Schaltanlagen, die die Stadtwerke Senftenberg GmbH auch für andere Zwecke benutzen darf.
- 5.3 Stadtwerke Senftenberg GmbH benachrichtigt den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschlussnutzer über die Inanspruchnahme des Grundstückes zu informieren.
- 5.4 Der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadtwerke Senftenberg GmbH; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.
- 5.5 Wird das Netzanschlussverhältnis beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## 6 Betrieb des Netzanschlusses

- 6.1 Netzanschlüsse werden von der Stadtwerke Senftenberg GmbH betrieben, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Beschädigungen sind den Stadtwerke Senftenberg GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7 Elektrische Anlage
- 7.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen und VDN/VDEW-Richtlinien), die Technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten. Für Messeinrichtungen ist der Messstellenbetreiber zuständig.
- 7.2 Um unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage auszuschließen, darf die elektrische Anlage nur gemäß TMA, nach behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und betrieben werden. Arbeiten dürfen durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH oder ein fachkundiges Elektrobaunternehmen durchgeführt werden; für Arbeiten an elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz ist die Eintragung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers erforderlich.
- 7.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, dürfen von der Stadtwerke Senftenberg GmbH plombiert werden.

Die dafür erforderliche Ausstattung der elektrischen Anlage veranlasst der Anschlussnehmer nach den Angaben der Stadtwerke Senftenberg GmbH.

- 7.4 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.

## 8 Inbetriebsetzung

- 8.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses, einer Erzeugungsanlage und/oder einer elektrischen Anlage ist bei der Stadtwerke Senftenberg GmbH mit dem bereitgestellten Vordruck zu beantragen.
- 8.2 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH schließt die elektrische Anlage an das Netz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage bis zu der Trennvorrichtung oder bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nur durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH oder mit ihrer Zustimmung durch das Installations- oder Elektrobaunternehmen in Betrieb genommen werden. Eine Erzeugungsanlage darf nur mit Zustimmung der Stadtwerke Senftenberg GmbH in Betrieb gesetzt werden.

## 9 Überprüfung der elektrischen Anlage

- 9.1 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH kann die elektrische Anlage jederzeit überprüfen und wird den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen sowie deren Beseitigung verlangen. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder diesen unverzüglich zu unterbrechen.

## 10 Netzführung/Schaltbetrieb

- 10.1 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 10.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an die Stadtwerke Senftenberg GmbH zu übergeben und aktuell zu halten.
- 10.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH legt die Schaltbefehlsbereichsgrenzen fest.
- 10.4 Der Anschlussnehmer legt in seinem Schaltbefehlsbereich den Normschaltzustand in Abstimmung mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH fest.
- 10.5 Im Mittelspannungsnetz sind Schalthandlungen im Schaltbefehlsbereich der Stadtwerke Senftenberg GmbH nur auf Anweisung der Schaltbefehlsstelle der Stadtwerke Senftenberg GmbH durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die von der Stadtwerke Senftenberg GmbH festgelegte Schaltsprache anzuwenden.
- 10.6 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf die Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich die Stadtwerke Senftenberg GmbH und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 10.7 Der Anschlussnehmer informiert die Stadtwerke Senftenberg GmbH unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seinem Schaltbefehlsbereich, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 10.8 Der Anschlussnehmer stellt die Stadtwerke Senftenberg GmbH die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 10.9 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

## Teil 2 Anschlussnutzung

### 11 Einspeisekapazität

- 11.1 Die Einspeisekapazität der Erzeugungsanlagen ist die Scheinleistung, welche nach bestimmungsgemäßem Betrieb unter Berücksichtigung leistungsbegrenzender Betriebsmittel über den Netzanschluss maximal eingespeist werden kann oder die vom Anschlussnutzer Stadtwerke Senftenberg GmbH zugesicherte begrenzte Leistung.

- 11.2 Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, reserviert die Stadtwerke Senftenberg GmbH dem Einspeiser für den Anschluss die Einspeisekapazität für seine Erzeugungsanlagen grundsätzlich für sieben Monate. Die Voraussetzungen werden dem Einspeiser auf Wunsch schriftlich mitgeteilt. Die Reservierung kann zurückgezogen werden, soweit die Stadtwerke Senftenberg GmbH gesetzlich oder anderweitig verpflichtet wird, die reservierte Einspeisekapazität anderen Einspeisern zur Verfügung zu stellen.

- 11.3 Tagesaussagen zur ggf. bestehenden Anschlussmöglichkeit sind keine Reservierungen.

- 11.4 Nach Inbetriebsetzung der jeweiligen Erzeugungsanlage steht die Einspeisekapazität dem Einspeiser bis zur Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage zur Verfügung. Außer Betrieb genommen gelten Erzeugungsanlagen insbesondere, wenn innerhalb von sieben Monaten keine Einspeisung erfolgt, keine Genehmigung zum Betrieb vorliegt, die Genehmigung für mehr als drei Monate entzogen wurde oder die für den Betrieb der Anlage notwendigen Hauptkomponenten ganz oder teilweise für mehr als drei Monate am Standort nicht vorhanden sind.

## 12 Netz- und Systemsicherheit

### 12.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, je nach Erforderlichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (insbes. §§ 1, 13, 14 EnWG, § 14 EEG), die Einspeisekapazität zeitweise oder dauerhaft zu reduzieren. Für zeitweise Reduzierungen der Einspeisung setzt die Stadtwerke Senftenberg GmbH vorzugsweise ein Netzsicherheitsmanagement (NSM) ein.

### 12.2 Pflichten des Netzbetreibers

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH informiert den Einspeiser im Rahmen des Netzanschlusses über die Notwendigkeit der Teilnahme am NSM.

Bei der Umsetzung des NSM werden die gesetzlichen Bestimmungen unter Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen eingehalten. Die Funktionsbeschreibung zum NSM wird im Internet bekannt gegeben. Eine Aufforderung zur Einspeiseleistungsreduzierung erfolgt vorrangig mittels Fernwirksignal. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird gegenüber dem Einspeiser nur ein Signal zur Einspeiseleistungsreduzierung übermitteln, wenn dies für einen sicheren Netz und/oder Systembetrieb notwendig ist. Die Zeiträume der Einspeiserreduzierung werden so gering wie möglich sein.

### 12.3 Pflichten des Einspeisers

Alle Betreiber von technischen Anlagen, die in das Netz der Stadtwerke Senftenberg GmbH Strom einspeisen, haben mit diesen Anlagen am NSM der Stadtwerke Senftenberg GmbH teilzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Nach Aufforderung durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH beteiligt sich der Einspeiser unverzüglich am NSM. Dazu installiert und betreibt der Einspeiser einen für das NSM der Stadtwerke Senftenberg GmbH geeigneten und parametrisierten Rundsteuerempfänger oder ein Sollwertausgabegerät (Fernwirktechnik) und eine technische Einrichtung zur Abführung der Ist-Einspeisung für seine Erzeugungsanlage.

Der Einspeiser wird durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass

- die Funktionalität der Leistungsreduzierung bereits zur Inbetriebsetzung jeder Erzeugungsanlage gewährleistet ist,
- der Fernwirksignalempfänger bzw. das Sollwertausgabegerät jederzeit betriebsbereit ist und die von der Stadtwerke Senftenberg GmbH ausgesendeten Fernwirksignale empfangen kann,
- die zur sofortigen Umsetzung der Einspeiseleistungsreduzierung erforderliche Wirkungskette (Anlagensteuerung) jederzeit sichergestellt ist und das Signal zur Leistungsbeeinflussung unverzüglich umgesetzt wird und
- die Einspeiseleistungsreduzierung technologisch so schnell wie möglich (spätestens fünf Minuten nach Empfang des Signals) erfolgt.

Mit dem Einbau des Fernwirkempfängers und der notwendigen Anlagensteuerung beauftragt der Einspeiser einen fachkundigen Elektroinstallateur. Die technische Abnahme erfolgt durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH.

## Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

### 13 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenzeugung

- 13.1 Anschlussnehmer/-nutzer betreiben ihre Anlagen so, dass
- a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der Stadtwerke Senftenberg GmbH und

- die Nutzung des Netzes durch Dritte eintreten können und die den Anlagen zugeteilten maximal zulässigen Störeinträge nicht überschritten werden,
- b) für die Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie ein  $\cos \phi$  zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv oder für die Einspeisung elektrischer Energie ein Leistungsfaktor von 1 unter Berücksichtigung eines Toleranzbereiches zwischen 0,98 kapazitiv und 0,98 induktiv eingehalten wird und
- c) der Betrieb von Datenübertragungssystemen nicht beeinträchtigt wird.
- 13.2 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer vorher mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH abzustimmen, soweit sich dadurch die vorgehaltene Leistung verändert oder Netzurückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an die Stadtwerke Senftenberg GmbH sind die bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 13.3 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird die Stadtwerke Senftenberg GmbH den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren.
- 14 Technische Anschlussbedingungen**
- Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von der Stadtwerke Senftenberg GmbH im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ein. Der Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen erfolgen insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz“ des VDN/VDEW. Abweichungen und Ergänzungen von der VDN/VDEW-Richtlinie bezüglich des Anschlusses der elektrischen Anlagen sowie Art, Einbau und Einstellung gegebenenfalls erforderlicher Schutzeinrichtungen werden nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH festgelegt.
- 15 Zutrittsrecht**
- Der Anschlussnehmer/-nutzer hat der Stadtwerke Senftenberg GmbH jederzeit den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erforderlich ist.
- 16 Messung und Zählwerterfassung**
- 16.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH und dem jeweils gültigen MeteringCode.
- 16.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann die Stadtwerke Senftenberg GmbH den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung zu veranlassen.
- 16.3 Verlangt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Verlegung der Messeinrichtung, bedarf dies der Zustimmung der Stadtwerke Senftenberg GmbH. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung zu erwarten ist.
- 16.4 Für eine registrierende Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist, in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 16.5 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt dafür Sorge, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Er teilt Fehler, Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mit.
- 17 Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung**
- 17.1 Die Anschlussnutzung kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, bei Betriebsstörungen (technische Störungen im Netz), zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Gewährleistung der Netz- bzw. Systemsicherheit erforderlich ist.
- 17.2 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Senftenberg GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 17.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu untersuchen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer diesen TMA zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 17.4 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Unterbrechungen zur Gewährleistung der Netz- und/oder Systemsicherheit wird die Stadtwerke Senftenberg GmbH nach Abschluss der Maßnahme im Internet öffentlich bekannt geben.
- 17.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/-nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. In den Fällen des Satzes 1 ist der Beginn der Unterbrechung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 17.6 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- 17.7 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit entfallen sind.
- 18 Schlussbestimmungen**
- 18.1 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, diese TMA unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum von der Stadtwerke Senftenberg GmbH angegebenen Zeitpunkt wirksam und damit Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
- 18.2 Sofern die TMA Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter [www.stadtwerke-senftenberg.de](http://www.stadtwerke-senftenberg.de) eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.
- 18.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie die Stadtwerke Senftenberg GmbH verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.